

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

62

Gesetz: ZPO § 829; Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb) vom 3. August 1950, §§ 1, 2; BGB §§ 328, 765

Leitsätze:

Der Lohnanspruch eines unständigen Hafenaushilfsarbeiters im Hamburger Hafen richtet sich gegen den ihn beschäftigenden Hafeneinzelbetrieb, nicht gegen die für den Gesamthafenbetrieb Hamburg errichtete Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft mbH. Der jeweilige Beschäftigungsbetrieb ist deshalb allein als Arbeitgeber für die Ausbringung von Lohnpfändungen (§ 829 ZPO) als passiv legitimiert anzusehen.

Aktenzeichen: 5 AZR 136/60

Urteil des BAG vom 23. Februar 1961

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 136/60

2 Sa 3/60 Hamburg

Verkündet am
23. Februar 1961

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!⁶²

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1961 durch die Bundesrichter Dr. Holschemacher, Dr. Schröder und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Siebrecht und Kutschbach für Recht erkannt:

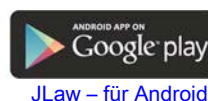
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 3. März 1960 – 2 Sa 3/60 – wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Klägerin steht gegen den Lagerverwalter Willi W in H . . . -W (Schuldner) eine Forderung in Höhe von 154,30 DM einschließlich aufgelaufener Gerichts- und Pfändungskosten zu. Wegen und in Höhe dieser Forderung hat die Klägerin die angebliche Lohnforderung des Schuldners gegen die Beklagte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 24.Juli 1959 ist der Beklagten am 29.Juli 1959 zugestellt worden.

Der Schuldner ist im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erwerbslos gewesen und war als Arbeitsloser beim Arbeitsamt H , Dienststelle Admiralitätsstraße, gemeldet. Er wurde, wenn der Arbeitsanfall im Hafen mit den festen Arbeitern der Betriebe und den Gesamthafenarbeitern nicht zu bewältigen war, vom Arbeitsamt an die Hafeneinzelbetriebe zur Arbeitsleistung als unständiger Aushilfsarbeiter vermittelt. Die Anforderung solcher unständiger Aushilfskräfte beim Arbeitsamt und die Lohnauszahlung erfolgt nicht durch den Hafeneinzelbetrieb, sondern durch die Beklagte.

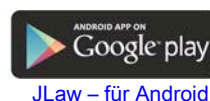
Da eine Zahlung der gepfändeten Lohnforderung seitens der Beklagten nicht erfolgt ist, fordert die Klägerin mit der Klage von der Beklagten als Drittschuldnerin Zahlung von 154,30 DM.

Die Beklagte hat bestritten, daß der Schuldner einen Lohnanspruch gegen sie erworben habe, der durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß hätte erfaßt werden können. Zwischen ihr und dem Schuldner habe ein Arbeitsverhältnis nicht bestanden. Nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung für den Gesamthafenbetrieb Hamburg vom 3.Mai 1957 richte sich der Lohnanspruch der vom Arbeitsamt vermittelten Aushilfsarbeiter ausschließlich gegen den Hafeneinzelbetrieb, bei dem sie beschäf-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tigt seien; die Auszahlung des Lohnes an die Hafenaus-
hilfsarbeiter sei der Beklagten nur aus Zweckmäßigkeits-
gründen übertragen worden. Auch ein sonstiges Rechtsver-
hältnis zwischen ihr und dem Schuldner, das ihre Inan-
spruchnahme als Drittschuldnerin im Sinne der Pfändungs-
vorschriften rechtfertige, habe nicht bestanden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die
Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin
ihren Klageantrag weiter, die Beklagte bittet um Zurück-
weisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Klage kann nur Erfolg haben, wenn dem Schuldner
der von der Klägerin gepfändete Anspruch gegen die Be-
klagte nach materiellem Recht zustand. Das hat das Landes-
arbeitsgericht ohne Rechtsirrtum verneint.

1. Durch § 1 des Gesetzes über die Schaffung eines be-
sonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafen-
betrieb) vom 3. August 1950 (BGBl. I, 352) hat der Gesetz-
geber zum Zwecke der Schaffung stetiger Arbeitsverhält-
nisse für die bis zu diesem Zeitpunkt von arbeits- und
sozialrechtlichen Neuerungen weitgehend ausgeschlossenen
Hafenarbeiter die zuständigen Sozialpartner ermächtigt,
durch schriftliche Vereinbarung als besonderen Arbeitge-
ber den "Gesamthafenbetrieb" zu bilden, der nach § 2 des
Gesetzes vom 3. August 1950 Bestimmungen über die von ihm
wahrzunehmenden Aufgaben, seine Organe und seine Geschäfts-
führung erläßt.

Auf dieser Ermächtigungsgrundlage ist durch Verein-
barung vom 9. Februar 1951, abgeschlossen zwischen der
Arbeitsgemeinschaft Hamburger Hafen-Fachvereine e.V. und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr, Bezirksverwaltung Hamburg, für den Hamburger
Hafen ein Gesamthafenbetrieb (GHB) gebildet und die Be-
klagte als rechtsfähige Organgesellschaft des einer



- 4 -

eigenen Parteifähigkeit ermangelnden Gesamthafenbetriebs errichtet worden.

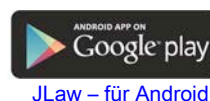
Der gemäß § 3 dieser Vereinbarung gebildete Verwaltungsausschuß des GHB hat mit Genehmigung der Arbeitsbehörde der Hansestadt Hamburg die Verwaltungsordnung vom 3. Mai 1957 (VerwO) erlassen und darin für die Organisation der Arbeit des GHB rechtsverbindliche (§ 2 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes vom 3. August 1950) Bestimmungen aufgestellt.

a) Nach § 4 VerwO sind Hafeneinzelbetriebsarbeiter diejenigen Hafenarbeiter, die bei einem Hafeneinzelbetrieb fest eingestellt sind. Als Gesamthafenarbeiter gelten diejenigen Hafenarbeiter, die dem Gesamthafenbetrieb zur Verfügung stehen; sie werden von der Beklagten eingestellt und von dieser den Hafeneinzelbetrieben zur Verfügung gestellt. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der historischen Entwicklung der Hafenarbeiterverhältnisse im Hamburger Hafen sollten dieser letzteren Gruppe der unständigen Berufshafenarbeiter durch das Gesamthafenbetriebs-Gesetz die von den übrigen Arbeitnehmern erreichten sozialen Vorteile durch Bildung eines überbetrieblichen fiktiven Arbeitgebers gesichert werden. Denn es wäre, wenn man von den Absichten des Gesetzgebers ausgeht, kein vernünftiger Grund ersichtlich gewesen, diese Kategorie der ständig im Hafengebiet tätigen Arbeitnehmer wegen ihrer aus Gründen des Arbeitsanfalls wechselnden Tätigkeit bei den Hafeneinzelbetrieben mit ihren Ansprüchen, die, wie z.B. der Urlaubsanspruch, auf einer bestimmten zeitlichen Zugehörigkeit zum Betrieb beruhen, wegen Nichterreichens dieser Wartezeiten bei den einzelnen Arbeitgebern auszuschließen. Die durch die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers erfolgte Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Gesamthafenarbeiter und Hafeneinzelbetrieb einerseits und der beklagten Gesamthafenbetriebs-GmbH andererseits ermöglicht die Durchsetzung jedenfalls solcher Ansprüche, die sonst trotz Erfüllung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

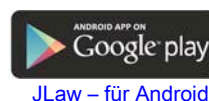


der übrigen Voraussetzungen mangels Nichtvorhandenseins eines funktionellen Arbeitgebers entfallen müßten.

b) Von der Gruppe dieser von der Beklagten fest eingestellten Gesamthafenarbeiter zu unterscheiden sind die von Fall zu Fall im Hafengebiet tätig werdenden Aushilfsarbeiter. Sie werden eingesetzt, wenn und soweit ein Arbeitsanfall eintritt, der mit den festen Arbeitern des Hafens und den Gesamthafenarbeitern nicht bewältigt werden kann.

Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt, an den das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs.2 ZPO gebunden ist, werden diese Aushilfsarbeiter aus den bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen ausschließlich durch das zuständige Arbeitsamt zugewiesen, das die in Frage kommenden Arbeitslosen auf Anfordern der Beklagten unmittelbar an die Hafeneinzelbetriebe zur Arbeitsleistung vermittelt. Gemäß § 28 Abs.3 VerwO gehören Aushilfsarbeiter während der Dauer ihrer Beschäftigung in einem Hafeneinzelbetrieb nur zur Belegschaft dieses Hafeneinzelbetriebes, dagegen nicht – im Gegensatz zu den Gesamthafenarbeitern – zur Belegschaft der Beklagten (§ 28 Abs.3 Satz 2 VerwO). In Übereinstimmung mit den für die Gesamthafenarbeiter geltenden Bestimmungen (§ 13 VerwO) richtet sich nach § 14 Abs.1 VerwO der Lohnanspruch der vom Arbeitsamt vermittelten Aushilfsarbeiter ausschließlich gegen den Hafeneinzelbetrieb, bei dem sie beschäftigt waren; gemäß § 14 Abs.2 VerwO erfolgt die Auszahlung des von den Aushilfsarbeitern bei den Hafeneinzelbetrieben verdienten Lohnes durch die Beklagte.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt nicht die Annahme, die Beklagte sei Lohnschuldnerin der vom Arbeitsamt an die Einzelbetriebe vermittelten unständigen Aushilfsarbeiter. Im Gegensatz zu dem Gesamthafenarbeiter schließt der Aushilfsarbeiter keinen Einstellungsvertrag mit der Beklagten ab. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses



- 6 -

eines Aushilfsarbeiters ist nicht, wie bei den Gesamthafenarbeitern, an eine Kündigung der Beklagten gebunden (§ 10 VerwO), sondern regelt sich nach § 28 Abs.4 VerwO. Nach dieser Bestimmung werden Aushilfsarbeiter nur für eine Schicht zugeteilt und scheiden nach Beendigung derselben aus. Entgegen der Auffassung der Revision kann nicht anerkannt werden, daß die der Beklagten aus technischen Gründen übertragene Auszahlung des Lohnes an die Aushilfsarbeiter und die damit verbundene Sozialversicherungs- und Lohnsteuerabrechnung eine für die Arbeitgeberstellung typische Arbeitgeberfunktion darstellt. Die aus einem Arbeitsverhältnis entspringende Hauptverpflichtung des Arbeitgebers erstreckt sich auf die "Gewährung" der vereinbarten Vergütung (§ 611 BGB). In der Regel wird auch die Auszahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber erfolgen. Wird sie auftragsgemäß, wie in den letzten Jahren in zunehmendem Maße üblich geworden, von einem Dritten, z.B. einem Kreditinstitut oder einem sonstigen Auszahlungsbeauftragten vorgenommen, so übernimmt damit die auszahlende Stelle auch nicht teilweise Arbeitgeberfunktionen gegenüber dem Lohn- oder Gehaltsgläubiger. Gerade die von der Beklagten nach § 14 VerwO übernommene Ausfallbürgschaft für den verdienten Lohn im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Hafeneinzelbetriebes spricht gegen eine Arbeitgeberstellung der Beklagten. Denn die Beklagte haftet insoweit nicht als Erfüllungsschuldner aus einem zwischen ihr und dem Schuldner bestehenden Arbeitsvertrag, sondern allein aus der Bürgschaft, die das Bestehen einer Forderung gegenüber einem Dritten, hier dem Hafeneinzelbetrieb, zur Voraussetzung hat (§ 765 BGB).

Der Annahme eines zwischen der Beklagten und dem Schuldner bestehenden Arbeitsverhältnisses steht deshalb der erklärte Wille der Beklagten, wie er in der VerwO zum Ausdruck gelangt ist, entgegen. Da, wie oben

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dargelegt, der GHB auf Grund schriftlicher Vereinbarung der Sozialpartner durch die VerwO in bindender Weise gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. August 1950 sein Aufgabengebiet abgrenzen konnte und abgegrenzt hat und keine Gesichtspunkte erkenntlich sind, die in dieser Abgrenzung einen Mißbrauch der den Sozialpartnern eingeräumten gesetzlichen Befugnisse erkennen lassen, ist die Herausnahme der Gruppe der Aushilfsarbeiter aus dem Kreis der Gesamthafenarbeiter und die andersartige Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen nicht zu beanstanden.

c) Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall die Beklagte die ihr gesetzlich eingeräumte Arbeitgeberstellung mißbrauchen und zum Nachteil eines Aushilfsarbeiters insoweit ausnutzen könnte, als sie etwa diesen nicht in ihrem Gesamthafenbetrieb als Gesamthafenarbeiter einstellt, obwohl sie ihn, gemessen an der Zeit seiner ständigen Aushilfsarbeit, als Gesamthafenarbeiter gebrauchen könnte. In einem solchen außergewöhnlich liegenden Fall hat das Bundesarbeitsgericht in der diese ungewöhnlichen Umstände betonenden Entscheidung vom 19. Juli 1957 (AP Nr. 1 zu § 1 GesamthafenbetriebsG), auf die sich die Revision beruft, zum Ausdruck gebracht, daß bei einer durchgehenden fünfjährigen Aushilfstätigkeit die Annahme gerechtfertigt erscheint, der Aushilfsarbeiter habe tatsächlich die Stellung eines Gesamthafenarbeiters ausgeübt, so daß auch unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung und der außerordentlich weitgehenden Stellung des GHB es nicht zulässig sei, einem Hafenaushilfsarbeiter Ansprüche abzusprechen, die den Gesamthafenarbeitern zustehen. Es hat deshalb unter den so gelagerten Umständen die beklagte Gesamthafenbetriebs-GmbH für verpflichtet gehalten, sich dem klagenden Hafenaushilfsarbeiter gegenüber "jedenfalls hinsichtlich des Urlaubsanspruchs" als Arbeitgeber behandeln zu lassen.



- 8 -

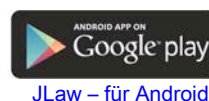
Tatsachen, die einen ähnlich gelagerten Sachverhalt erkennen lassen, sind von der Klägerin in der Vorinstanz nicht behauptet worden. Es kann daher unerörtert bleiben, ob eine Gleichstellung des Klägers mit den Gesamthafenarbeitern dazu führen könnte, einen Lohnanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten anzuerkennen. Abgesehen hiervon verkennt die Revision grundsätzlich folgendes:

Der Wille des Gesetzgebers ist, wie die mündliche Begründung des die Gesetzesvorlage einbringenden Bundesministers in der Sitzung des Bundestages vom 27. März 1950 erkennen läßt (vgl. Stenogr. Bericht des Bundestages, 1. Wahlperiode 1949, Bd. 3, S. 1891), unzweideutig darauf gerichtet gewesen, die Stellung eines fiktiven Arbeitgebers zum Schutze arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Ansprüche der bis dahin benachteiligten Arbeitnehmer, nicht zum Schutze der Gläubiger dieser Arbeitnehmer zu schaffen. Wenn man die Gesetzesfiktion als Aufforderung zur rechtlichen Gleichbewertung verschiedener Tatbestände, nicht "als tatsächliche Identifikation des Verschiedenen" auffaßt (so Esser, Vert und Bedeutung der Rechtsfiktionen, Frankfurt am Main, 1940, S. 29 ff. [32]), so können aus dem fingierten Tatbestand nicht Rechtsfolgen für einen von der Fiktion nicht erfaßten Sachverhalt abgeleitet werden, sondern es bleibt zu prüfen, ob und inwieweit die rechtliche Gleichbewertung hinsichtlich eines anders gelagerten Tatbestandes gewollt und gerechtfertigt ist (vgl. Esser, aaO; ebenso Bernhöft, Zur Lehre von den Fiktionen im BGB, Festgabe für E.J. Becker, Weimar, 1907, S. 241 ff. [277]). Das Gesamthafenbetriebs-Gesetz vom 3. August 1950 hat aber, wie sich aus der Begründung ergibt, die Bedeutung der Fiktion eines besonderen Arbeitgebers auf die Beurteilung eines bestimmten Fragenkreises, nämlich den Schutz bestimmter Rechte der Arbeitnehmer, beschränkt. Diese zweckbestimmte Beschränkung schließt es aus, die zur Realisierung der Ansprüche bestimmter Arbeitnehmergruppen notwendige Fiktion gegenüber anders

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gearteten Ansprüchen zur Anwendung zu bringen, die das Vorliegen einer auf der tatsächlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses beruhenden Arbeitgeberstellung zur Voraussetzung haben. Dies ist, wie oben ausgeführt, bei der Beklagten nicht der Fall. Im übrigen übersieht die Revision bei ihrem Hinweis, die Nichtanerkennung der Arbeitgeberstellung der Beklagten gegenüber Lohnpfändungsmaßnahmen beeinträchtigt die Beitreibung von gegen Hafenaushilfsarbeiter gerichteten Forderungen ihrer Gläubiger in erheblichem Maße und führe deshalb zu einem gesetzeswidrigen Ergebnis, daß es in aller Regel Schwierigkeiten mit sich bringt, Forderungen gegen erwerbslose Personen, die bei wechselndem Arbeitgeber nur vorübergehend tätig werden, wie z.B. arbeitslose Musiker, Aushilfskellner, Transportarbeiter pp., zu vollstrecken. Dafür, daß das Gesamthafenbetriebs-Gesetz vom 3. August 1950 den Vollstreckungsgläubigern, soweit sie die Vollstreckung von Forderungen gegen die im Gesamthafenbetrieb vorübergehend tätigen Arbeitslosen betreiben, eine günstigere Vollstreckungsmöglichkeit bieten wollte als gegenüber den in anderen Berufen aushilfsweise beschäftigten Arbeitslosen, sprechen jedoch, wie dargelegt, keinerlei Anhaltspunkte.

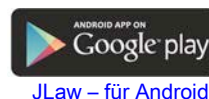
Zusammengefaßt ergibt sich, daß die Beklagte weder in tatsächlicher Hinsicht funktionelle Arbeitgeberin des Streitverkündeten ist, noch daß ihr im Wege der Fiktion eine Arbeitgeberstellung im Verhältnis zu dem als unständiger Hafenaushilfsarbeiter eingesetzten Schuldner für den hier in Rede stehenden Anspruch eingeräumt werden kann. Daraus folgt die Unwirksamkeit der ausgebrachten Pfändung, die das Bestehen einer gegen die Beklagte gerichteten Lohnforderung zur Voraussetzung hat. Lohnschuldner des Schuldners ist bei der hier gegebenen Sachlage der den Schuldner aushilfsweise beschäftigende Hafeneinzelbetrieb, der deshalb allein für eine Lohnpfändung passiv legitimiert ist (vgl. auch Gramm, Zum Gesamthafenbetrieb, in RdA 1958, S. 330 ff. [334, 336]).



2. Die Auffassung der Revision, daß die Beklagte, selbst wenn sie nicht als Arbeitgeberin des Schuldners anzusehen sei, als Drittschuldnerin im Sinne von § 829 ZPO zur Zahlung des gepfändeten Betrages verpflichtet sei, ist rechtsirrig. Hierfür wäre Voraussetzung das Vorliegen eines Schuldgrundes, der einen gegen die Beklagte gerichteten Anspruch des Schuldners auf Zahlung der gepfändeten Forderung begründen würde. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht das Vorliegen eines Schuldübernahmevertrages zwischen der Beklagten und dem den Schuldner beschäftigenden Hafeneinzelbetrieb oder eines Vertrages zugunsten eines Dritten verneint.

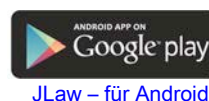
Es kann zweifelhaft erscheinen, ob der Pfändungsbeschuß des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 24. Juli 1959, durch den die "angebliche Forderung des Schuldners an den Arbeitgeber auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens" so lange gepfändet wird, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist, Ansprüche, die auf einer anderen Rechtsgrundlage als der des Arbeitsvertrages beruhen, überhaupt erfaßt. Selbst bei einer Auslegung, die etwaige mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehende Ansprüche des Schuldners in den Kreis der von dem Pfändungsbeschuß erfaßten Forderungen einbezieht, ist dem festgestellten Sachverhalt ein die Drittschuldnerstellung der Beklagten begründendes Rechtsverhältnis nicht zu entnehmen.

a) Eine die Lohnschuld des den Schuldner beschäftigenden Hafeneinzelbetriebs übernehmender Schuldübernahmevertrag (§ 415 BGB) ist zwischen der Beklagten und dem Hafeneinzelbetrieb nicht geschlossen worden. Einem dahingehenden Willen der Beklagten widerspricht eindeutig die Bestimmung des § 14 VerwO, die, wie bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt, nicht die Beklagte, sondern den Hafeneinzelbetrieb zur Erfüllung des Lohnanspruchs verpflichtet. Das Eintreten der Beklagten für die Lohnschuld des Hafeneinzelbetriebs beschränkt sich allein auf die auf der Übernahme der Ausfallbürgschaft beruhende Ver-



pflichtung, die jedoch erst im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hafeneinzelbetriebs Platz greift. Gerade das Vorliegen einer so gearteten Verpflichtung spricht aber gegen das Zustandekommen eines Schuldübernahmevertrages zwischen der Beklagten und dem Hafeneinzelbetrieb; denn die Übernahme einer Ausfallbürgschaft wäre in jedem Falle überflüssig, wenn der Aushilfsarbeiter bereits infolge Vorliegens einer Schuldübernahmevereinbarung hinsichtlich seines Lohnanspruchs in hinreichender Weise gesichert wäre.

b) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, daß die Beklagte gemäß § 17 Abs.2 VerwO zur Auszahlung des Lohnes an den Schuldner verpflichtet ist. Diese Verpflichtung beruht, wie die Beklagte in den Vorinstanzen unbestritten vorgetragen hat, auf einem ihr von dem jeweiligen Arbeitgeber der Hafenaushilfsarbeiter erteilten Auftrag. Damit kommt der Beklagten in ihrem Verhältnis zu dem Hafeneinzelbetrieb die Bedeutung einer reinen Zahlstelle zu; sie handelt insoweit als Erfüllungsgehilfe ihres Auftraggebers für dessen Verpflichtung aus einem mit dem Schuldner eingegangenen Arbeitsverhältnis. Zwar kann jeder schuldrechtlich verpflichtende Vertrag, also auch ein Auftrag oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag, ein Vertrag zugunsten eines Dritten sein, aus dem dem Dritten ein eigenes Forderungsrecht erwächst; für diesen Fall bedarf es jedoch einer dahingehenden Vertragsabrede zwischen den Parteien des schuldrechtlichen Vertrages. Nach § 328 Abs.2 BGB ist in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrages zu entnehmen, ob Dritte das Recht erwerben sollen, unmittelbar die Leistung zu fordern. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Schuldner habe keine Ansprüche nach § 328 BGB gegen die Beklagte erworben, begegnet keinen rechtlichen Bedenken, weil nach dem festgestellten Sachverhalt keine Umstände ersichtlich sind, die darauf schließen lassen, daß der Wille der Beklagten



- 12 -

auf die Begründung eines selbständigen Forderungsrechts des Schuldners gerichtet gewesen ist. Auch der Zweck der zwischen der Beklagten und dem Hafeneinzelbetrieb nach Maßgabe des § 14 Abs.2 VerwO getroffenen Abrede spricht nicht für eine solche Annahme.

Aus den dargelegten Gründen war deshalb die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Holschemacher

Dr. Pecher

Dr. Schröder

Dr. Siebrecht

Herm. Kutschbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 136/60

2 Sa 3/60 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
13. Juli 1961 gemäß § 319 ZPO beschlossen:

Auf Seite 8 der Urteilsausfertigung muß
es in den Zeilen 4 und 5 von oben jeweils
statt "Klägers" richtig: "Schuldners" und
auf Seite 11 in der Zeile 12 von oben statt
"§ 17" richtig: "§ 14" heißen.

gez. Dr. Holschemacher Dr. Pecher Dr. Schröder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

